

Schriftenreihe
des Institut für Rundfunkrecht
an der Universität zu Köln

Band 72

ISENSEE/AXER

Jugendschutz im Fernsehen

Verlag C. H. Beck München

Josef Isensee/Peter Axer:
Jugendschutz im Fernsehen
(Schriftenreihe des Instituts
für Rundfunkrecht an der
Universität zu Köln, hg. von
Kl. Stern u. a. Bd. 72). Mün-
chen: C. H. Beck Verlag,
1998. 74,00 DM, 86 Seiten.

Die Schrift beruht auf einem Gutachten, das die *Bayerische Staatskanzlei* und das *Staatsministerium Baden-Württemberg* in Auftrag gaben. Dabei geht es zunächst um die Zulässigkeit der Ausstrahlung indexbetroffener Sendungen nach geltendem Recht und in der Praxis, wobei der Index derjenige nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist. Sodann geht es um das Ausstrahlungsverbot nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und schließlich um weitergehende Beschränkung *de lege ferenda*, also durch künftige Gesetzgebung; letztere könnte auch nicht mehr bestimmte Zeiten für indexbetroffene Sendungen vorsehen oder sich auf technische Sicherungen durch eine Vorsperrung und deren Öffnung durch eine Pinnummer oder einen V-Chip beschränken, sie könnte vielmehr auch eine Genehmigung zur Voraussetzung für solche Sendungen machen. Derartige Regelungen finden sich im jetzigen Entwurf zur 4. Änderung des Rundfunkstaatsvertrages. [s. S. 91ff. dieser Ausgabe]. Bisher sieht § 3 Abs. 3 S. 1 RStV (i. d. F. der 3. Änderung vom 26.6./11.9.1996 – GVBlNW S. 484) eine Übertragung nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr für solche Sendungen vor, „die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind“; auch soll die Ausstrahlung zudem nur dann zulässig sein, „wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen nicht als schwer angesehen werden kann“.

Untersuchungsgegenstand ist, ob zusätzliche Beschränkungen bis hin zum völligen Ausstrahlungsverbot für solche Sendungen verfassungsrechtlich zulässig wären. Um dies aufzuklären, untersucht die Schrift zunächst in einem ersten Teil die gegenwärtige Rechtslage und Praxis bzgl. indexbetroffener Sendungen. Ihr zweiter Teil befaßt sich mit der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 3 RStV, also der Sendezeitbeschränkungen sowie des dortigen Ausstrahlungsverbot. In einem dritten, kürzeren Teil finden sich Erwägungen zu den erwähnten, weitergehenden Beschränkungen *de lege ferenda*, im künftigen Recht. Die Ergebnisse der Untersuchung fallen differenzierter aus als ein

unveröffentlichtes Gutachten des Marburger Strafrechtlers Meurer im Auftrag der *Verbrauchervereinigung Medien e. V., Wiesbaden*, das sämtliche geltenden Regelungen als verfassungswidrig ansah (vgl. S. 30ff.). *Isensee/Axer* halten die gegenwärtige Regelung zwar verfassungsrechtlich für tragbar und fassen ihre Sicht am Ende zusammen (S. 85f.): Ein absolutes Ausstrahlungsverbot hingegen soll auf verfassungsrechtliche Hindernisse der Rundfunkfreiheit stoßen. Nicht hingegen die EG-rechtlich geforderte akustische Ankündigung solcher Sendungen oder die Verwendung von V-Chips, deren verfassungsrechtliche Beurteilung aber auch von der Effizienz ihres Einsatzes abhängt; ähnliches soll gelten für das ebenfalls im Verhältnis zum absoluten Verbot mildere Mittel eines Verbots mit Erlaubnis- oder Dispensvorbehalt – heute im Sinne o. g. Entwurfsregelung –; solche Vorbehalte sollen zwar weder gegen die Rundfunkfreiheit noch gegen das Zensurverbot verstoßen, ihre verfassungsrechtliche Bewertung soll indes abhängen von einer Prognose darüber, ob sie zwecktauglich sind und einen höheren Wirkungsgrad als die bisherigen Regelungen bieten, sowie davon, ob sie nicht unverhältnismäßig wirken oder nicht doch ein milderes Mittel zum Ausgleich von Freiheitsinteresse und Jugendschutz zur Verfügung steht. Zudem schließt die Untersuchung mit dem Hinweis, ob die bestehenden absoluten Verbote des Strafrechts für Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und Pornographie nicht strikter beachtet und verwirklicht werden können. Eine Effektuierung dieser Verbote zur Wahrung öffentlicher Belange ergebe einen effektiven Jugendschutz von selbst – wobei diese Hinweise auf Vollzugsdefizite auch in der Strafverfolgung aufmerksam machen könnten.

Im Ergebnis ist anzumerken: Mildere rechtliche Instrumente, die weniger nach dem Motto *command and control* als vielmehr in einer nicht gerade *Teubner'schen autopoietischen Systematik* mit dem Ziel der Selbstregulierung vorgehen, entwickelt die Schrift selbst nicht. Ob dafür die bestehenden, in § 3 Abs. 8 des Entwurfs der 4. Änderung des Rundfunkstaatsvertrages unverändert in Bezug genommenen Selbstkontrolleinrichtungen ausreichen können, das bleibt ohnehin

offen; diese Vorschrift sagt, daß „Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, ... von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen“ sind. Auch das mag mit dem Auftrag des Gutachtens und den Auftraggebern zusammenhängen und insofern nicht zufällig sowie der Kritik weniger ausgesetzt sein. Mechanismen der Selbstregulierung sind bei den Rundfunkanstalten durch die gegebenen rundfunkrechtlichen Strukturen eingerichtet. Ihre Repräsentanten sagen, Verstöße gegen gesetzliche Gebote seien in ihren Sendungen nicht zu befürchten. Die gegebenen Strukturen sollten zudem gewahrt werden. Weitere Kontrollmechanismen sind systemwidrig und nicht erforderlich. Eher mögen private Veranstalter, deren Attraktivität am Markt anderen Gesetzen folgt, auf verbesserte Instrumente angewiesen sein. Auch sie sollten aber den Medien angepaßt und auf ihre Arbeitsweise zugeschnitten sein.

Auch dafür bleibt die Untersuchung indes im Ergebnis offen, nicht nur wo sie Lücken in der empirischen Basis markiert. Zudem ist die Schrift sorgfältig gearbeitet, genügt dem Standard einer wissenschaftlichen Begutachtung durchaus und wird für weitere Untersuchungen zum Gegenstand und darüber hinaus einen soliden Ausgangspunkt bieten.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig